

Festlegung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19

Aufgrund des § 10 Abs 1 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, BGBl. II Nr. 171/2020, iVm § 1 Z 11 COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, legt das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien fest:

§ 1 Geltungsbereich

Abweichend von den §§ 1 Abs 2, 5 und 9 Abs 1 der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien gilt diese Festlegung für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Sommersemester 2020.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Bereits im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltungen sind in Distanzlehre abzuhalten und dürfen nur nach Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende abgesagt werden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via MyLearn und Microsoft Teams abzuhalten.
- (2) Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter können Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen sowie die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters ändern, insbesondere durch alternative Teilleistungen (z.B. Präsentation, Mitarbeit), wenn eine Umgestaltung für die Distanzlehre erforderlich ist. Diese Änderungen dürfen sich nicht nachteilig für die Studierenden auswirken.
- (3) Bei Änderungen während des Semesters sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:
 1. Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert, die Regelungen zur Anwesenheit entfallen
 2. Die Gewichtung von Teilleistungen darf nur soweit unbedingt erforderlich geändert werden, der Notenschlüssel bleibt gleich
 3. Änderungen sind so rasch wie möglich, transparent und nachvollziehbar allen angemeldeten Studierenden zu kommunizieren, jedenfalls im elektronischen Vorlesungsverzeichnis sowie via E-Mail
 4. Der Arbeitsaufwand für Studierende hat verglichen mit dem Präsenzunterricht weitgehend gleichzubleiben
 5. Es dürfen nur Inhalte für die Beurteilung herangezogen werden, die den Studierenden im Rahmen der Distanzlehre zugänglich waren

§ 3 Prüfungen

Prüfungen können abgehalten werden in Form von:

1. Schriftlichen Online-Prüfungen
2. Mündlichen Online-Prüfungen
3. Remote Take Home Exams

§ 4 Schriftliche Online-Prüfungen

(1) Schriftliche Online-Prüfungen finden im Rahmen der Online-Prüfungsumgebung MyLEARN statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Sofern während der Prüfung eine automatisierte Online-Aufsicht vorgesehen ist, ist als Internet Browser die aktuelle Version von Google Chrome zu verwenden. Mikrofon und Webcam müssen verwendet werden können.

(2) Die Prüfung wird beurteilt, wenn vor Beginn der Prüfung

1. ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen und
2. (sofern vorgesehen) der automatisierten Online-Aufsicht zugestimmt und
3. die Prüfungserklärung bestätigt wurde.

(3) Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen Prüfungsantritt dar. Werden bei Bestätigung der Prüfungserklärung die Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 oder Z 2 nicht erfüllt, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 5 Mündliche Online-Prüfungen

(1) Folgende Kriterien müssen bei einer mündlichen Online-Prüfung vorliegen:

1. Verwendung eines Tools zur synchronen Live-Kommunikation, welches die Cloud- und Datenschutz-Richtlinien der WU erfüllt und seitens der WU unterstützt wird (z.B. Microsoft Teams)
2. Mikrofon und Webcam müssen von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Studierenden verwendet werden. Stimme, Mimik und Gestik muss für beide Seiten realitätsgetreu wahrnehmbar sein
3. Die Identitätsfeststellung erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam

(2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

§ 6 Remote Take-Home-Exams

(1) Ein Remote Take-Home-Exam ist eine schriftliche Online-Prüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb des festgelegten Zeitrahmens einteilen können.

(2) Der festgelegte Zeitrahmen ist länger als die Prüfungszeit, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden.

(3) Die Prüfung wird beurteilt, wenn – sofern vorgesehen – bei der Abgabe die Prüfungserklärung bestätigt wurde.

§ 7 Prüfungsabbruch und Erschleichen

(1) Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein technisches Problem (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

(2) In den Fällen des Abs 1 ist die Prüfung dennoch zu beurteilen und der Antritt zu zählen, wenn dies die oder der Studierende innerhalb von 24 Stunden ausdrücklich verlangt. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

(3) Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen oder versucht zu erschleichen, ist die Prüfung als nichtig zu bewerten und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Vollziehung dieser Festlegung ist die Vizerektorin für Lehre und Studierende zuständig. Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt mit 30. November 2020 außer Kraft.

Für das Rektorat

Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin